



Lindwehr

Rechtsanwältin Sabrina Lindwehr

Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Mitglied im Deutschen Anwaltsverein
Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft
Anwaltsnotariat

Vollmacht

Hiermit wird die Rechtsanwaltskanzlei Lindwehr, Rechtsanwältin Sabrina Lindwehr, derzeit Fleerbeerweg 17, 49844 Bawinkel, bevollmächtigt durch

Name / Adresse: _____

In Sachen: _____

wegen: _____

Die Vollmacht erstreckt sich auf die gesamte außergerichtliche Vertretung als auch die Prozessführung in allen Instanzen und erfolgt unabhängig von einer Kostenübernahme durch Dritte.

Insbesondere erstreckt sich diese Vollmacht auf:

1. Befugnis zur umfassenden außergerichtlichen Vertretung aller Art, insbesondere Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen, allg. Vertretung vor Verwaltungs- und Sozialbehörden, Akteneinsichtnahme bei Behörden u.a.;
2. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellungen;
3. Sonstige Vertretung u.a. in Wohnungseigentümer- oder Gesellschafterversammlungen;
4. Vertretung in gesetzlich vorgeschriebenen Schieds- und Schlichtungsverfahren;
5. Prozessführung (u.a. §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Erhebung und Rücknahme von Klagen, Widerklagen und Rechtsmitteln, Folge- und Nebenverfahren (z.B. Kostenfestsetzung, Arrest, einstweilige Verfügung), Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für höhere Instanzen, Abschluss von Vergleichen, Verzicht und Anerkennung (Erklärungen iSd. § 141 III ZPO); Vertretung vor Arbeitsgerichten und vor dem Integrationsamt;
6. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgensachen, Abschluss von Scheidungsfolgenvereinbarungen;
7. Verteidigung/Vertretung in Bußgeld- u. Strafsachen in allen Instanzen, Empfang v. Ladungen gem. § 145a StPO;
8. Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 I StPO;
9. Vertretung als Nebenkläger, Erstattung von Strafanzeigen, Stellung von Strafanträgen und Anträgen jeder Art, auch nach dem Gesetz über Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (insbesondere das Betragsverfahren), Erheben von Beschwerden und Einsprüchen;
10. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf Rechtsmittel;
11. Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen;
12. Vertretung im Insolvenzverfahren des Gegners und im Zwangsversteigerungsverfahren;
13. Gerichtliche und außergerichtliche Verhandlungen aller Art (auch nach Rechtshängigkeit);
14. Begründung/Aufhebung v. Vertragsverhältnissen, Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (Kündigungen, etc);
15. die Möglichkeit, diese Vollmacht ganz/teilweise auf Dritte zu übertragen oder Untervollmacht zu erteilen;
16. Entgegennahme von Geldern (auch erstattenden Kosten der Justizkasse, der Gegenseite oder anderer Stellen), Gegenständen, Wertsachen und Urkunden sowie die Verfügung darüber unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB; mit einer Verrechnung fälliger Gebührenansprüche der Kanzlei besteht Einverständnis;
17. Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen aller Art, ausgenommen sind Kfz-Restwertangebote.

Der Vollmachtgeber* wurde darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren I. Instanz die Kosten der anwaltlichen Vertretung auch im Falle des Obsiegens selbst gem. § 12a ArbGG zu tragen sind. Anwaltliche Gebühren richten sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert gem. §§2,13 RVG.

Die Kosten der Erstberatung betragen max. 190,00 € zzgl. Auslagen und MwSt., die Kosten einer weitergehenden Beratung/Ausarbeitung eines Gutachtens max. 250,00 € zzgl. Auslagen und MwSt. Zugleich wird mit der Unterschrift bestätigt, dass der Vollmachtgeber* die Datenschutzbedingungen der Kanzlei zur Kenntnis genommen hat und diese akzeptiert. Insbesondere willigt er in die Datenerhebung, -nutzung und -weitergabe ein, sofern für die Bearbeitung des Mandates notwendig. Der elektronischen Kommunikation via Email, Telefon, Sms, WhatsApp u.a. wird ausdrücklich zugestimmt.

Die Haftung für etwaige Pflichtverletzungen aus dem gegenständlichen Anwaltsvertrag wird gem. § 52 BRAO auf max. 1 Mio. € im Einzelfall, 4 Mio. € pro Jahr begrenzt. Ausgenommen von dieser Begrenzung sind Schadensersatzansprüche aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

Der Auftraggeber bestätigt, gem. § 49b V BRAO darauf hingewiesen worden zu sein, dass sich die Vergütung der Bevollmächtigten in allen Zivil- und Verwaltungsrechtssachen nach dem Gegenstandswert (§§ 2, 13 RVG) berechnet, wenn nicht eine anderslautende Gebührenvereinbarung schriftlich geschlossen wurde.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

*zur Vereinfachung wurde bei der Personenbezeichnung wertungsfrei die männliche Form gewählt.